

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1931)
Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Kinospielzeit und Jugendvorstellungen¹

von Rechtsanwalt Dr. W. Häne, Zürich.

Die geltende stadtbernische Polizeiverordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Lichtspieltheatern bestimmt in Art. 6, dass Jugendvorstellungen abends « spätestens um 7 Uhr beendet sein müssen ». Art. 9 des kantonal-bernischen Lichtspielgesetzes, wie auch Paragraph 35 der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung fordern dagegen nur, dass Jugendvorstellungen « nicht nach 8 Uhr abends stattfinden dürfen ». Es drängt sich somit die Frage auf, ob die Kinos auf dem Gebiete der Stadt Bern in Nachachtung der städtischen Polizeiverordnung Jugendvorstellungen bereits um 7 Uhr abends abbrechen müssen oder ob, gestützt auf die kantonalen Vorschriften, bis 8 Uhr weitergespielt werden darf.

Rechtlich muss sich die Frage zugunsten der Spielzeit bis 8 Uhr entscheiden. Allerdings bestimmt Art. 7 des kantonalen Lichtspielgesetzes u. a., dass « die näheren Bestimmungen über die Zeitdauer der Aufführungen die zuständigen Gemeindebehörden erlassen ». Die Tatsache jedoch, dass dieses Gesetz dann kurz hernach in Art. 9 die Spielzeit für Jugendliche in Festsetzung bis auf 8 Uhr abends selbst regelt, während es die Spielzeit für Erwachsenen-Vorstellungen überhaupt nicht festlegt, zeigt

¹) Diesen Artikel drucken wir nach aus der « Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins ». Bd. 67, S. 380.

deutlich, dass der Gesetzgeber die Ordnung der Spielzeit für Jugendliche zufolge der Wichtigkeit des Jugendschutzes sich vorbehalten hat. Einzig bezüglich der Anzahl der Jugendvorstellungen, nicht aber hinsichtlich deren Dauer, erklärt das Gesetz in einem Nachsatz die Gemeindebehörden als kompetent; gerade dies lässt keinen Zweifel darüber walten, dass die Gemeinden nicht befugt sind, von sich aus zeitliche Beschränkungen für Jugendvorstellungen zu normieren.

Die Richtigkeit dieser Auffassung bestätigt übrigens auch die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung zum Lichtspielgesetz. Deren Paragraph 13 ermächtigt die Gemeinde, anstelle der Paragraphen 14-32 der Verordnung eigene Vorschriften zu erlassen. Da jedoch die Spielzeit für Jugendvorstellungen nicht in den Paragraphen 14-32, sondern in Paragraph 35 der Vollziehungsverordnung geregelt ist, sind die Gemeinden zum Erlass diesbezüglicher Bestimmungen nicht kompetent.

Es ergibt sich somit, dass die Gemeinden nicht berechtigt sind, die im kantonalen Lichtspielgesetz bis auf 8 Uhr gestattete Spieldauer zeitlich zu beschränken. Dieser gesetzlichen Regelung vermag auch der Umstand, dass der Regierungsrat die stadtbernische Polizeiverordnung offenbar genehmigt hat, nichts anzuhaben.

SCHWEIZERISCHE NOTIZEN

— **Gemeingefährliche Kinovorstellungen.** — Wir finden in einem Luzernerblatte nachstehende beachtenswerte Auslassungen, die wohl überall zutreffen dürften:

« Wir sahen uns früher schon veranlasst, auf die in Sälen stattfindenden Kinovorstellungen aufmerksam zu machen, welche die gesetzlichen Vorschriften betreff Sicherheit gegenüber dem Publikum in keiner Weise erfüllen. Unsere Mahnung scheint den nötigen Instanzen entgangen zu sein, da mit Anfang dieser Saison solche Vorstellungen sich wieder zu mehren beginnen. Wir sprechen nicht von Vereinsvorführungen in kleinerem Rahmen, sondern von solchen Vorstellungen, die einzig und allein auf Gewinnerzielung eingestellt sind, die Eintrittspreise wie Kinos erheben, sich als solchen selbst in Inseraten anpreisen, obwohl die Vorstellungen in Lokalen stattfinden, welche in feuerpolizeilicher Hinsicht bei weitem nicht genügen.

Die den Kinos gemachten Vorschriften betr. Bestuhlung, Notausgänge, Notbeleuchtung und Kabineneinrichtung sind so strenge, dass man sich andererseits an den Kopf greifen muss, wenn man sieht, wie in jedem Saale bei gewerbmässiger Kinovorstellung mit dem Leben anderer gespielt werden darf. Die zur Vorführung verwendeten Apparate sind dazu manchmal sehr ungenügend und werden keiner Kontrolle unterzogen. Man denke sich die Gefahr zum Beispiel in einer vollbesetzten Kantonschulaula, wo, wie letztes Jahr, ein unseres Wissens nicht volljähriger junger Mann, ohne irgend welche Zeugnisse als Operateur an einem alten Apparat herumfaustete, so dass die mit Eintrittspreisen gross annoncierte Vorstellung glücklicherweise abgebrochen werden musste. Bei einem Filmbrand würde gerade auch in diesem Lokale die grösste Katastrophe entstehen, weil nur ein einziger Ausgang besteht. Es ist dies nur

ein einziges Beispiel, dem viele andere angefügt werden könnten. Will man also zusehen, bis eine schreckliche Katastrophe die massgebenden Kreise von der Richtigkeit dieser Warnung seitens von Fachleuten überzeugt? Doppelt unverantwortlich ist es, wenn man zu solchen Vorstellung Kinder zulässt, währenddem man solchen den Besuch von feuersicheren Kinos verbietet, wenn auch die Programme dementsprechend eingerichtet werden. In dieser Hinsicht dürfte Luzern von andern Schweizerstädten lernen. Es ist zu hoffen, dass die gesetzlichen Vorschriften auf die gemeingefährlichen Vorstellungen in feuergefährlichen Lokalen nun endlich strenger zur Anwendung kommen. Die Sicherheit des Publikums ist nie mehr in Gefahr als gerade hier. »

* * *

— **Polizeischikanen.** — Dass die sogenannte Kontrolle gewisser Behörden nichts anderes ist, als reine Schikane von Leuten, denen der Kino ein Dorn im Auge ist, weil sie sich mit der Jetztzeit einfach nicht abfinden können, beweist ein Fall aus Luzern. Dort inspizierte die Feuerpolizei ein seit Jahren bestehendes Theater, dessen Kabine als mustergültig gelten darf. Aber etwas muss doch genörgelt werden, und so beanstandete dieser Herr die Holzplatte, auf der der separate Lichtbildprojektionsapparat montiert ist. Diese Einrichtung besteht seit Jahren und ist in noch hunderten von Kinos ebenso vorhanden. Dagegen lässt dieser Herr in Sälen mitten unter dem Publikum Filme vorführen, ohne jeden Filmschutz. Man weiss tatsächlich nicht, soll man die Unverfrorenheit, die Naivität oder die Intelligenz solcher Kommissionsmitglieder bewundern. Hier scheint etwas nicht zu klappen mit dem bekannten Sprichwort: « Wem Gott ein Amt gibt », etc. Solche Vorkommnisse mahnen zum Aufsehen.

— **Ausländischer Gast.** — Der durch den französischen Tonfilm « Sous les toits de Paris » mit einem Schlage berühmt gewordene Pariser Chansonnier Albert Préjean trat kürzlich während drei Tagen auf der Bühne des Apollotheaters in Zürich, mit dem Vortrag hübscher Pariser Volksliedchen auf und erfreute sich grossen Erfolges.

* * *

— **Unterstützt!** — Eine erfreuliche Einsendung unter Sprechsaal bringt eine Luzernerzeitung, die wir voll und ganz unterstützen. Wir sind dem Einsender zu Dank verpflichtet und wollen seine Auslassungen hier wiederholen:

« Der Einsender ist überzeugt, vielen Kinobesuchern aus dem Herzen zu sprechen, wenn einmal gegen die ewige Herunterreisserei des Filmes, wie sie kürzlich in einem O. M.-Theaterartikel erfolgte, protestiert wird. Man taxiert schlechterdings diese Besucher als « Rückständige » und Bürger dritter Klasse, wofür wir uns bedanken. Zugegeben, dass am Kino verschiedenes reformbedürftig ist; das scheint aber am Theater genau gleich zu sein. Die Filmzensur sollte in Sachen Revolver und Aufklärungsfilme strenger sein, und das Kino liesse sich leicht auf eine hohe Stufe bringen. Wir erinnern uns

mit Dankbarkeit vieler klassischer, historischer und belehrender Filme. Dass die neue Zeit den Begriff von Kultur, Tradition, Ideale verloren zu haben scheint und das « Fludium » sich ins Lido verzogen hat, ist nicht Schuld des Kinos. Die Menge dieser Kinobesucher sollte besser zu seinem Rechte kommen und sich organisieren, um sein Ansehen ortsüblich mit Subventionsgesuchen zu stärken. Auf alle Fälle lassen wir uns nicht von einer kleinern Zahl « Kulturler » vogten. Wir haben auch ein Wort mitzureden und sind im Vorrecht, da wir unsere Kinos selbst erhalten und nicht auf anderer Kosten unsere « ideellen » Amusements betreiben. Es ist bemühend, zu sehen, wie die eine « Kunst » die andere ständig heruntermacht. » (Sehr richtig! Die Red.)

* * *

— Das Cinéma *Rhätia* in **Buchs** ist durch Kauf an Herrn *Theo Müller* übergegangen. Herr Müller hat dasselbe einer gründlichen Reparatur unterzogen und mit Tonfilmeinrichtung versehen. Wir wünschen dem strebsamen Kollegen besten Erfolg!

* * *

— Auch Herr *Fehrlin* in **Gelterkinden** marschiert mit der Zeit und richtet Tonfilm ein. Auch ihm hiezu und nachträglich zur Vermählung beste Glückwünsche!

TECHNISCHE RUNDSCHAU

— **Filmschonender französischer Projektor.** — Der bekannte französische Konstrukteur Oehmichen hat neben seinem Ozaphan-Projektor und der bereits recht interessanten Type GC 4 neuerdings wieder einen Apparat für ruckweisen Transport herausgebracht, der sich durch besondere Filmschonung auszeichnen soll. Der Projektor Type BAG weist keinerlei Zahnräder auf, arbeitet jedoch mit Greifertransport, wobei die Greiferspitzen federnd sind und der Bremsdruck im Bildfenster nur etwa 90 g beträgt. Der Filmweg zum und vom Bildkanal weg geschieht durch Reibung an zahnlosen Vor- und Nachwickelrollen, wobei die Filmschleife, die zwischen diesen und etwas abstehenden Führungsrollen gebildet wird, als Ausgleich dient. Die Schleifen grösser reguliert sich automatisch ein, ebenso fasst der Greifer durch seine Federung selbsttätig in die Perforation, so dass das Einlegen und das Bedienen des Apparates ausserordentlich erleichtert wird.

Die Filmschonung soll erstaunlich sein, es wird von Laboratoriumsvorführungen berichtet, bei denen der Film mehr als 40.000 fache bei einer Sekundenfrequenz von 50 Bildern durchgelaufen sein soll, ohne besonderen Verschleiss aufzuweisen.

* * *

— **Ein neuer Klein-Kino** (Spezialmaschine für Wissenschaftler). — Neben den bestens bekannten Vorführmaschinen für das Lichtspielhaus, die mit allen technischen Neuerungen versehen sind, und neben den Tonfilmapparaturen bringt die Stuttgarter Firma Eugen Bauer G. m. b. H. einen kleinen Projektor heraus, das Klein-Kino Pantalux, das hauptsächlich für Lehr- und Heimvorführungen und für Wanderkinos gedacht ist, und das auch durch seinen besonderen Bau für den Hörsaal und das Heim des Wissenschaftlers bestimmt erscheint. Bei dem Bau des Apparates wurde im Interesse der Uebersichtlichkeit auf die sonst beliebte Kofferform verzichtet. Alle Teile sind dem tausendfach bewährten Stahlprojektor M 5 nachgebildet: die lebenswichtigen, bewegten Teile in Oelkammern staubdicht eingeschlossen.

Der Projektor hat Malteserkreuzantrieb, der eine hohe Filmschonung gewährleistet. Die übliche Blendenscheibe ist durch eine besondere Kegelblende abgelöst. Als Lichtquelle wird eine Glühlampe verwendet, einmal um die Bedienung zu erleichtern, und anderseits die Feuergefahr auf ein Minimum herabzubringen. Trotz der Kleinheit dieser Lampe, die keinerlei Feuergefahr bedeuten kann, ist ein hellausgeleuchtetes Bild von 2 m. Breite auf 10 m. Projektionsentfernung möglich. Dabei ist sogar Stillstand eines einzelnen Bildes möglich, wobei ein zusätzlicher Feuerschutz in Tätigkeit tritt. Um allen Anforderungen der Praxis eines solchen leichtbeweglichen Gerätes zu genügen, sind die Objektive auswechselbar, um die verschiedensten Brennweiten zwischen 60 bis 100 mm. in Anwendung bringen zu können. Man kann somit je nach den örtlichen Verhältnissen den Abstand des Apparates von der Bildwand verändern, ohne zugleich die Bildgrösse verändern zu müssen. Besonders bequem ist die Umpulvorrichtung am Apparat selbst; ohne dass die Trommeln abgenommen werden müssen, kann der Film wieder auf die obere Filmspule zurückgerollt werden. Der Pantaluxapparat ist von der Prüfstelle für Bildwerfer geprüft und in die Typenklasse C eingereiht worden. Eine Vorführung ohne feuerfeste Kabine ist somit mit diesem Apparat jederzeit möglich, wobei nur die Filmspulen selbst mit Trommeln versehen sein müssen, entsprechend den Sicherheitsbestimmungen.

* * *

— **Kommt das Heimtonkino?** — Der « Berliner Lokal-Anzeiger » hat aus Anlass der Grossen Deutschen Funkausstellung eine Rundfrage an eine Reihe prominenter Industrieller gerichtet, die eine Reihe von Zukunftsfragen betrifft, die auch vom Filmstandpunkt aus ernste Beachtung und schärfste Aufmerksamkeit fordern. Dr. Walther Akemann, das Vorstandsmitglied der Klangfilm, äussert sich zur Frage des Heimtonkinos. Eine äusserst interessante Angelegenheit, die heute aktueller ist, als man glauben möchte, und die sofort praktisch in die Erscheinung treten wird, wenn ein paar an sich